



Informationsblatt: Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

1 Begriff

Unter höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse zu verstehen, auf die die antragstellende Person keinen Einfluss hatte, deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können und die ihm/ihr zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermaßnahmen noch nicht bekannt waren.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

§ 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022

2 Meldung

Ein Fall höherer Gewalt oder eines außergewöhnlichen Umstands muss binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die antragstellende Person dazu in der Lage ist, gemeldet werden. Die Meldung ist der AMA über das Internetserviceportal eAMA online zu übermitteln (unter dem Reiter „Eingaben“ im Menüpunkt „Andere Eingaben“ in dem dafür vorgesehenen Eingabeformular für „Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände“).

In Ausnahmefällen (z.B. wenn die förderwerbende Person über keinen e-AMA Zugang verfügt bzw. Hinterbliebene ein Ansuchen auf Anerkennung der höheren Gewalt stellen

müssen) kann eine Meldung bezüglich höherer Gewalt oder eines außergewöhnlichen Umstandes auch bei der zuständigen Bewilligenden Stelle in Papierform, mittels E-Mail oder Telefax schriftlich eingereicht werden. Die Bewilligende Stelle hat das Ansuchen unverzüglich an die AMA weiterzuleiten.

Meldefrist Förderperiode 2023 – 2027: drei Wochen

Meldefrist Förderperiode 2014 – 2022: 15 Arbeitstage

Der Meldung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen oder ehestmöglich nachzureichen.

3 Häufigste Ereignisse von höherer Gewalt und erforderliche Nachweise

EREIGNISSE	NACHWEISE
Tod der antragstellenden Person oder einer am Betrieb maßgeblich eingebundenen Person	Sterbeurkunde und Einantwortungsbeschluss
Länger andauernde Berufsunfähigkeit der antragstellenden Person oder einer am Betrieb maßgeblich eingebundenen Person	Ärztliches Attest
Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden/Investitionsgegenständen	Polizeiliche Anzeigenbestätigung und Abschlussbericht über Brandursache, Schadensprotokoll der Versicherung
Schwere Naturkatastrophe	Schadensprotokoll
Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war	Enteignungsbescheid
Dauerhafte Abtretung von mindestens 0,30 ha förderfähiger Fläche an die öffentliche Hand	Abtretungsurkunde
Vorübergehende Grundinanspruchnahme von mindestens 0,30 ha förderfähiger Fläche im öffentlichen Interesse	Bestätigung für Grundinanspruchnahme (z.B. durch ASFINAG, ÖBB, Netzbetreiber...)
Grundstückszusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren, die die Einhaltung	Behördliche Anordnung

mehrfähriger Verpflichtungen durch Änderung der Lage der Fläche vorübergehend unmöglich machen	
--	--

4 Mögliche Fallkonstellationen

Tod der antragstellenden Person oder einer am Betrieb maßgeblich eingebundenen Person

Die Hinterbliebenen der oder des Verstorbenen können z.B. im Rahmen einer beantragten Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten oder einer Investition in die landwirtschaftliche Erzeugung mit offener Behalteverpflichtung ein Ansuchen auf Anerkennung der höheren Gewalt stellen. Zur Fristwahrung kann eine Vorabmeldung erfolgen, wenn die Erbfolge beziehungsweise die weitere Bewirtschaftung noch nicht geklärt ist. Für die Beurteilung des Ansuchens ist die Übermittlung einer Kopie der Sterbeurkunde sowie nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens einer Kopie des Einantwortungsbeschlusses und die Unterschrift aller Erben am Ansuchen notwendig. Wurde ein Verlassenschaftskurator bestellt, so ist eine Kopie des Beschlusses sowie die Unterschrift des Verlassenschaftskurators auf dem Ansuchen erforderlich.

Länger andauernde Berufsunfähigkeit

Eine bereits seit längerem andauernde Erkrankung stellt kein unvorhergesehenes Ereignis dar und kann daher nicht als höhere Gewalt anerkannt werden. Im Fall einer langjährigen Erkrankung kann bei einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung lediglich eine akute, nicht vorhersehbare Verschlechterung des Krankbildes anerkannt werden.

Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden/Investitionsgegenständen

Als Nachweis einer Zerstörung von Investitionsgegenständen z.B. durch Brand ist eine Kopie der polizeilichen Anzeigebestätigung sowie ein Abschlussbericht über die Unfallursache bzw. ein Dokument, aus dem die Unfallursache hervorgeht, beizulegen bzw. nachzureichen.

5 Folgen der Anerkennung von höherer Gewalt oder eines außergewöhnlichen Umstandes

Bei Anerkennung der höheren Gewalt oder eines außergewöhnlichen Umstandes erfolgt der gänzliche oder teilweise Verzicht auf Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeiträge, offene Behalteverpflichtungen enden. Bis zum Eintreten der höheren Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände erbrachte Leistungen eines genehmigten Projekts dürfen abgerechnet werden.

Im Falle der Versäumnis einer in der GSP-AV oder in Sonderrichtlinien geregelten Frist aufgrund eines Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die versäumte Handlung mit Ende der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände unverzüglich nachgeholt werden.

Dieses Informationsblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 99

E-Mail: office@ama.gv.at, dfp@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.